

Wichtiger Hinweis der Agentur für Arbeit zur Abrechnung des Kurzarbeitergeldes (Kug)

Die BA – Regionaldirektion Bayern hat darauf hingewiesen, dass Anträge auf Kurzarbeitergeld und Abrechnungslisten häufig fehlerhaft oder unvollständig eingehen. Diese Anträge und Abrechnungslisten können dann nicht bearbeitet werden und müssen wieder an die jeweiligen Arbeitgeber zur Korrektur oder Vervollständigung zurückgesandt werden.

Um Verzögerungen bei der Auszahlung aber auch den damit verbundenen Mehraufwand zu minimieren, sind folgende Fehler zu vermeiden:

„Die 5 häufigsten Fehler bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld“

1. Es wird nur ein Teil des Antrags eingereicht:

Der Antrag besteht aus den beiden Vordrucken **Kug 107** – „Kurzantrag auf Kug“ und **Kug 108** – „Kug-Abrechnungsliste“, die beide zusammen eingereicht werden müssen.

2. Es wird Kug für Auszubildende und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer beantragt:

Hier ist zu beachten, dass geringfügig Beschäftigte grundsätzlich keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Auszubildende bekommen grundsätzlich erst nach dem 6-wöchigen Entgeltfortzahlungszeitraum Kurzarbeitergeld, § 19 Abs. 1 Nr.2 BBiG.

3. Es wird Kug für gekündigte Arbeitnehmer abgerechnet:

Gekündigte Arbeitnehmer haben keinen Anspruch, da der Sinn des Kurzarbeitergeldes, der Erhalt des Beschäftigungsverhältnisses, in diesen Fällen nicht erreicht werden kann.

4. Bei der Kug-Berechnung werden auch sozialversicherungsfreie Entgeltbestandteile sowie Einmalzahlungen mit herangezogen:

Auf diesen Punkt ist bei der Berechnung besonders zu achten. Grundlage für die Kug-Berechnung ist das laufende sozialversicherungspflichtige Entgelt.

ANSPRECHPARTNER

Yvonne Fuchs

Tel. 0911/264441
y.fuchs@vdmb.de

Marcus Jülicher

Tel. 0911/264441
m.juelicher@vdmb.de

Kathrin Rohlf

Tel. 089/33036-125
k.rohlf@vdmb.de

Daniela Breu

Tel. 089/33036-132
d.breu@vdmb.de

5. Tatsächlich gezahltes Arbeitsentgelt wie Feiertagsvergütung wird nicht als Ist-Entgelt aufgeführt:

Auch bei sog. Kurzarbeit 0, wenn also gar nicht mehr gearbeitet wird, fällt Feiertagsvergütung an, die als erzielt Entgelt bei der Berechnung zu berücksichtigen ist.

Zur Beantragung und der Abrechnung von Kurzarbeitergeld möchten wir Sie auch nochmal auf die verlinkten Video-Anleitungen auf unserer Homepage im „[Service-Center-Corona-Pandemie](#)“ hinweisen.